

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB)

Bearbeiter: Herr Seiche  
Telefon: 4889445  
Telefax: 4886255  
Sitz: Grunaer Str

Datum: 20. OKT. 2006

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Frau Stadträtin  
Elke Zimmermann

**Schriftliche Anfrage Nr. 1088/2006  
Baumschutzsatzung**

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

Ihre Fragen kann ich nur unter Vorbehalt beantworten, da der Wortlaut des Gesetzestextes noch nicht bekannt ist.

**1. Wie viele Grundstücke betrafe dies in Dresden?**

Von rund 90.000 Flurstücken, die bisher unter die Gehölzschutzsatzung fallen (ohne Wald, Acker, Grünland usw.), würden ca. 45.000 herausgelöst werden (50 %).

**2. Welche Größe haben diese Grundstücke in Summe?**

Flächenmäßig machen diese rund 3.200 ha aus. Das sind ca. 25 % von der o. g. Gesamtzahl (13.000 ha).

Die zu 1. und 2. ermittelten Zahlen sind nur Schätzungen. Insbesondere die Zuordnung von Wohnungen ist lückenhaft, da es keine Meldepflicht oder ein anderes objektives Kriterium der eindeutigen Zuordnung gibt (s. dagegen Flurstücksflächen aus den Grundbüchern).

Die Zahlen spiegeln das tatsächliche Ausmaß einer Novellierung nur annähernd wider. Auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und praktischer Probleme der Grundstückszuordnung vor Ort werden weitere viele Grundstücke nicht dem Schutzanspruch unterliegen. Dem Umweltamt ist unklar, wie eine klare Abgrenzung für alle Beteiligten erfolgen soll.

Im Unterschied zum bisherigen Maßstab – Stammumfang der geschützten Bäume – erschließt sich vor Ort für viele Grundstücke nicht deren Größe, deren aktuelle Aufteilung in verschiedene Flurstücke und nicht die Anzahl der Wohnungen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass z. B. die Innenstadt oder Wohngebiete wie Gorbitz, Prohlis, Johannstadt wenig betroffen wären, die alten Dorfkerne und die Mehrzahl der Wohngebiete wie z. B. Striesen, Löbtau, Klotzsche, Blasewitz, Kleinzschachwitz und der Elbhof praktisch nahezu vollständig aus dem Schutzanspruch fallen würden.

**3. Wie viele bisher von der Baumschutzsatzung geschützte Bäume stehen (auch schätzungsweise) auf diesen Grundstücken?**

Bei im Durchschnitt angenommenen 6 geschützten Bäumen/1.000 m<sup>2</sup> wären grob geschätzt etwa 190.000 Bäume betroffen.

**4. Wurde seitens der Stadtverwaltung eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes innerhalb des sogenannten „Paragraphen-Pranger-Gesetzes“ abgegeben?**

Nein. Es hat bisher keinerlei Anfragen oder Anforderungen im Rahmen des „Paragraphen-Prangers“ oder der Gesetzesnovellierung gegeben. Eine Stellungnahme wird erfolgen, sobald der genaue Text der Novellierung bekannt wird. In der Regel geschieht das über den Sächsischen Städte- und Gemeindegtag.

**5. Gab es seitens der Grundstückselgentümer in letzter Zeit Beschwerden, dass sie die Baumschutzsatzung als Belastung empfanden, wenn ja wie viele. In wie vielen Fällen konnte vermittelt werden?**

Der Stadtverband der Dresdner Kleingärtner hat das Bestreben, den Schutz der Laub- und Nadelbäume in den Parzellen abzuschaffen. Im Jahr 1999 wurde auf dessen Veranlassung bereits der Schutz der großen Obstbäume (ab 60 cm Stammumfang) in den Parzellen durch Satzungsänderung aufgegeben. Der Kleingartenbeirat führte zum o. g. Thema eine Beratung vor Ort im Juni 2005 durch, hält aber offensichtlich eine weitere Satzungsänderung für nicht angebracht.

Der Sächsische Landesverband der Siedler, dessen Mitglieder vor allem Eigentümer von kleinen Siedlungsgrundstücken, -reihenhäusern sind (in Dresden 6 Vereine), bemüht sich ebenfalls um die Aufhebung der Gehölzschutzsatzung für seine Flächen. Mit Blick auf die eventuelle Gesetzesänderung wurden geplante Gespräche mit dem Umweltamt und der Gehölzschutzkommission des Umweltamtes auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Ansonsten sind grundsätzliche Beschwerden nicht bekannt. Widersprüche zu Verwaltungsentscheidungen liegen zahlenmäßig etwa zwischen 50 und 100/Jahr. Bei rund 3.800 Vorgängen im Jahr 2005 lag die Quote bei rund 2 % (74 Widersprüche). Die Hälfte wurde davon zurückgezogen oder endete mit einem Kompromiss.

**6. Welche Möglichkeit sieht die Stadtverwaltung, durch bauplanungsrechtliche und naturschutzrechtliche Maßnahmen die Wohlfahrtswirkungen der Bäume nach evtl. In-Kraft-Treten der Novellierung zu sichern?**

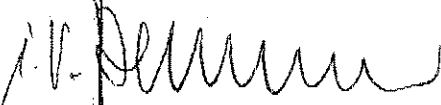
Das Umweltamt führt ein Kataster, in dem neben 69 Baum-Naturdenkmalen weitere 155 besonders wertvolle Gehölze erfasst sind. Noch nicht eingearbeitet sind etwa 30 Bäume, die mittlerweile bekannt wurden. Die Übersicht ist nicht abschließend.

Diese Bäume könnten durch Einzelanordnungen als Naturdenkmal ausgewiesen werden – sofern nicht diesbezüglich ebenfalls die Handlungskompetenz der Kommune bzw. der unteren Naturschutzbehörde eingeschränkt wird.

Der Aufwand der Unterschutzstellung ist verwaltungsseitig erheblich.

Die Festsetzung des Erhaltes von Bäumen im Rahmen von B-Plänen für Grundstücke, auf denen bei geändertem Naturschutzgesetz deren Schutz gerade nicht erfolgen soll, dürfte rechtlich angreifbar sein. Präzise Aussagen können erst nach Vorliegen des Gesetzestextes getroffen werden. Auf jeden Fall bedeutet diese Methode einen enormen Aufwand, der praktisch nur für kleine Teilbereiche geleistet werden kann. Festsetzungen im B-Plan machen aus Gründen der Wuchs- und Absterbedynamik bei dem Lebewesen Baum nur für einige Jahre Sinn.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vogel  
Erster Bürgermeister

in Vertretung  
Feßenmayr  
Zweiter Bürgermeister